



Merkblatt Genehmigung Quartierpläne

Die Realisierung grösserer Überbauungen erfolgt oftmals mittels Quartierplan, der die Bestimmungen des Zonenplans für das entsprechende Teilgebiet ergänzt. Quartierpläne können von der Regelbauweise abweichen, wenn dadurch ein siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres sowie energieeffizienteres Ergebnis erzielt wird. Über den Quartierplan beschliesst der Gemeinderat, in einigen Fällen bedarf es einer Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Zuständigkeiten sind im Baugesetz (BauG) geregelt und werden in diesem Merkblatt aufgeführt.

Nach Art. 18 Abs. 9 BauG bedarf ein Quartierplan der Genehmigung des Regierungsrates, wenn innerhalb des Quartierplanareals:

- a. die Gesamthöhe von 20.0 m überschritten wird;
- b. die traufseitige Fassadenhöhe von 15.0 m überschritten wird;
- c. mehr als vier Vollgeschosse vorgesehen sind;
- d. die Gebäudelänge von 36.0 m bei zwei- und mehrgeschossigen Bauten überschritten wird;
- e. Baulinien (nach Art. 23 Abs. 1 BauG) begründet oder geändert werden.

Für Quartierpläne in reinen Industriezonen besteht die Genehmigungspflicht nur, wenn die Gesamthöhe von 20.0 m überschritten wird (Art. 18 Abs. 10 BauG).

Wird ein vom Regierungsrat genehmigter Quartierplan geändert, ist das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zuständig für die Genehmigung der Änderung, sofern gegen diese Änderung keine Beschwerden durch den Regierungsrat zu entscheiden sind (Art. 5 Abs. 1 Bst. b BauG).

16. Januar 2020